

Fortsetzung der Hauptverhandlung  
am Donnerstag, den 18. März 1976,  
um 10.33 Uhr.

(90. Verhandlungstag)

Gericht und Bundesanwaltschaft erscheinen in derselben Be-  
setzung wie am ersten Verhandlungstag.

Als Urkundsbeamte sind anwesend:  
JOS. Janetzko und  
Just.Ass. Clemens.

Die Angeklagten sind nicht anwesend.

Als deren Verteidiger sind erschienen:  
RA Pfaff (als Vertreter von RA Dr. Heldmann), RA  
Geulen (als Vertreter von RA Schily), RA Dr. Augst  
(als amtlich bestellter Vertreter von RA Egger),  
RAe Schnabel, Schlaegel, König, Linke und Grigat.

Als Zeugen sind erschienen:  
KHK Walter Buchberger,  
Franz Josef Buchberger und  
Manfred Lawrowicz.

V.: Wir wollen die Sitzung fortsetzen.

Die Verteidigung ist gewährleistet.

Herr RA Künzel wird etwas verspätet erscheinen.

Ich darf darauf hinweisen, daß Eimecke, der auf Dienstag,  
23.3. geladen ist, auch geladen ist auf

Donnerstag, 25.3.1976..

Es hat sich nun wohl als zweckmäßig gezeigt, ihn nur am  
Donnerstag, 25.3. zu hören; ihn zweimal hintereinander hier  
vorzuladen, ist nicht sinnvoll. Er wird also nur  
am 25.3. hier erscheinen.

Wir haben heute früh die Zeugen

Herrn Buchberger sen. und  
Herrn Buchberger jun. sowie  
Herrn Lawrowicz.

Die Zeugen KHK Walter Buchberger, Franz Josef Buchberger und Manfred Lawrowicz werden gem. § 57 StPO belehrt.

Der Angeklagte Raspe erscheint um 10.35 Uhr im Sitzungssaal.

Die Zeugen KHK Walter Buchberger, Franz Josef Buchberger und Manfred Lawrowicz erklären sich mit der Aufnahme ihrer Aussage auf das Gerichtstonband einverstanden.

Die Zeugen Franz Josef Buchberger und Manfred Lawrowicz werden um 10.35 Uhr in Abstand verwiesen.

Der Zeuge KHK Walter Buchberger übergibt seine Aussagegenehmigung, diese wird als Anl. 1 zum Protokoll genommen.

Der Zeuge KHK Walter Buchberger macht folgende Angaben zur Person:

Z.Bu.sen.: Walter Buchberger, 50 Jahre, Kriminalhauptkommissar b. Bayer. LKA in München, verh, 8000 München 2, [REDACTED]

mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert; wegen Eidesverletzung nicht vorbestraft.

V.: Herr Buchberger, haben Sie im Bayer. LKA auch schon im Mai 1972 gearbeitet?

Z.Bu.sen.: Jawohl.

V.: Waren Sie damals Halter eines Kraftfahrzeugs, eines Pkw?

Z.Bu.sen.: Ja, ich hab ein Privatfahrzeug.

V.: Was war das für ein Fahrzeug?

Z.Bu.sen.: Das war ein Opel Rekord B, Baujahr 1966. Das würde mein Sohn besser wissen: dunkelgrau.

V.: War er schon sichtbar alt?

Z.Bu.sen.: Ja, sichtbar alt.

V.: Und haben Sie damals den Parkplatz beim Bayer. LKA benutzt?

Z.Bu.sen.: Es war damals so an diesem Tag: Ich hab an sich nur 10 Minuten zur Dienststelle - ich geh immer zu Fuß - das war der einzige Tag, wo ich mit dem Auto gefahren bin, weil ich hinterher irgendwas erledigen wollte. Und da bin ich in den Parkplatz hereingefahren, hab an der Nordseite, an der Stirnseite des Amts das Auto abgestellt.

Kurz vor 12.00 Uhr, glaube ich, hat mich mein Sohn angerufen, ob er den Wagen haben könnte, weil er ihn auch brauchen würde'



und da hatte ich nichts dagegen.

Dann ging er rüber zum Amt - das war dann kurz nach 12.00 Uhr: 12.10 Uhr, 12.15 Uhr etwa -, und dann habe ich ihm an der Pforte am Haupteingang die Papiere und die Schlüssel gegeben, und er begab sich dann anscheinend - das weiß er besser - in den Parkraum und hat den Wagen weggefahren.

V.: Nun würde uns interessieren, wo Sie an diesem Vormittag Ihren Pkw geparkt haben, also die Örtlichkeit. Wir haben hier eine Skizze. Vielleicht sind Sie aber selbst in der Lage, das nun mal zu schildern. Wenn Sie sich so orientieren wollen:

Wir wissen, es gibt das Hauptgebäude, vor dem Hauptgebäude, der Front zur Parkfläche hin, ist ein Grünstreifen mit einer Stützmauer, und dann beginnen ja die Parkplätze.

Z.Bu.sen.: Ja, da kommt die Mauer. Also von der Maillinger Straße aus ist der Parkraum mit einer Mauer umgeben, und da geht von der Maillinger Straße aus ein Eisentor - so ein breites für Personeneingang - herein, und von da aus gesehen habe ich meinen Wagen rechts an der 9. Abstellücke abgestellt gehabt.

V.: Auf der 9. Parklücke?

Z.Bu.sen.: Ja.

V.: Waren die damals schon markiert?

Z.Bu.sen.: Ja.

V.: Mit Nummern oder mit Streifen?

Z.Bu.sen.: Nein, überhaupt nicht, die kann man abzählen.

Mit Streifen, ja, mit Streifen.

V.: Und das wissen Sie noch genau, daß es die 9. ..?

Z.Bu.sen.: Das weiß ich genau, denn das hab ich auch hinterher noch rekonstruiert.

V.: Wissen Sie noch, welche Fahrzeuge neben Ihnen gestanden haben, insbesondere, ob überhaupt neben Ihnen welche standen?

Z.Bu.sen.: Als ich reingefahren bin gegen 7.20 Uhr, war rechts von mir keiner; also die nächste rechte Lücke war frei.

Und links ist einer gestanden, aber ich weiß nicht mehr, was für einer. Die rechte Parklücke war frei. Das wäre dann die 8. gewesen.

V.: Sie sagen heute ganz sicher, daß das die 9. gewesen ist.

Bei Ihren Angaben unmittelbar nach dem Geschehen waren Sie sich also über die Zahl nicht so sicher.

Z.Bu.sen.: Das war gleich hinterher; da war ich mir nicht ganz sicher, ob es 8 oder 9 war, und ich hab dann noch hinterher - ich glaube, einen Tag später - mit dem Kollegen Reisinger gesprochen und der stand neben meinem Wagen. Dem ist aufgefallen, daß da links von ihm so ein alter Karren stand - das war ja ein alter Karren, mein Wagen; das wär nicht schade gewesen, wenn er in die Luft gegangen wäre - und deshalb weiß ich sicher, daß es die 9. war.

V.: Sie haben das also durch das Gespräch mit Herrn Reisinger..

Z.Bu.sen.: ..und mit meinem Sohn, den hab ich dann auch noch hergeholt, denn er ist ja rückwärts rausgestoßen und wußte genau, wie er rausgestoßen war; und es bleibt nichts anderes übrig: Es war die 9..

V.: So haben Sie also dann auch in einer Zusatzbemerkung zu Ihrer Vernehmung das erklärt: Jetzt sei's geklärt, es sei für Sie jetzt auch die 9. gewesen.

Z.Bu.sen.: War sicher, ja.

V.: Die Uhrzeit haben Sie schon angegeben. Läßt sich die genau präzisieren oder noch genauer präzisieren, als Ihr Sohn kam, um das Fahrzeug wegzuholen und wann er dann wohl weggefahren ist?

Z.Bu.sen.: Es dürfte gewesen sein 12.15 Uhr,..

V.: ..als er kam oder als er wegfuhr?

Z.Bu.sen.: Als er wegfuhr, und zwar deshalb:

Ich hab dann mit einem Kunden noch gesprochen, einem jetzigen Abteilungsleiter, Herrn Ferber. Der wohnt im gleichen Haus wie ich, und der geht mittags immer heim zum Essen, und der verläßt um 12.10 Uhr das Haus; immer um 12.10 Uhr hat er damals das Haus verlassen, und da hat er meinen Sohn getroffen.

V.: Sonstige Fragen an den Herrn Zeugen?

Ich sehe, beim Gericht nicht.

Die Herrn der B.Anwaltschaft?

Die Herrn Verteidiger?

Nicht.

Der Zeuge KHK Walter Buchberger bleibt bis zur später erfolgenden Vereidigung im Sitzungssaal.

Der Zeuge Franz Josef Buchberger erscheint um 10.42 Uhr im Sitzungssaal.

Der Angeklagte Raspe verläßt um 10.42 Uhr den Sitzungssaal.

Der Zeuge Franz Josef Buchberger macht folgende Angaben zur Person:

Z.Bu.jun.: Franz Josef Buchberger, 24 Jahre, Student, 8000 München 2, [REDACTED]

mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert; wegen Eidesverletzung nicht vorbestraft.

V.: Herr Buchberger, ist es richtig, daß Ihre Eltern im Jahre 1972 einen Opel Rekord besessen haben?

Z.Bu.jun.: Ja, das stimmt.

V.: Und erinnern Sie sich noch daran, daß es im Mai 1972 zu einem Sprengstoffanschlag auf das Bayer. LKA gekommen ist?

Z.Bu.jun.: Ja.

V.: Haben Sie an diesem Tage diesen Opel Rekord benutzt?

Z.Bu.jun.: Ja, den hab ich benutzt an diesem Tag, und zwar ist mein Vater in der früh mit dem Wagen zur Dienststelle gefahren - zum LKA -, und ich hab den Wagen nachmittags - ich weiß nicht mehr, aus welchem Grund - benötigt und hab mir diesen Wagen mittags abgeholt; das war so in der Gegend von Viertel nach 12.00 Uhr, 20 nach 12.00 Uhr.

V.: Diese Uhrzeit und die Stelle, wo Sie das Fahrzeug dann weggeholt haben und die übrige Besetzung der Parkreihen, das würde uns interessieren.

Zunächst also die Uhrzeit: Sie sagen zwischen 12.15 Uhr..

Z.Bu.jun.: ..und 12.20 Uhr.

V.: Als Sie zu Ihrem Vater gekommen sind oder als Sie wegfahren?

Z.Bu.jun.: Also innerhalb von 5 Minuten hat sich das ganze so ziemlich abgespielt; also das liegt innerhalb dieses Zeitraumes.

V.: Und welche Parkstelle? Können Sie die noch benennen?

Z.Bu.jun.: Ja, das war also vom Eingangstor gesehen, wenn man in den Parkplatz reingeht - das seitliche Eingangstor - das dürfte der 9. Abstellplatz gewesen sein. Ich hab mir das

am nächsten Tag angeschaut und bin mir ziemlich sicher, daß es der 9. Abstellplatz war.

V.: Konnten Sie damals, als Sie das am nächsten Tag angesehen haben, die Stelle, an der Sie gestanden haben oder das Fahrzeug weggefahren haben, genau rekonstruieren, durch welche Umstände?

Z.Bu.jun.: Ja, es war.. ich konnte mich erinnern, daß auf dem vom Tor aus gesehen 10. Abstellplatz ein dunkler VW gestanden ist, und es wurde dann gesagt, daß dieser auf dem 10. Abstellplatz stand und das war dann noch zusätzlich mit dazu.. Ich war mir aber auch so, durch die Örtlichkeit verhältnismäßig sicher, daß es der 9. Abstellplatz war.

V.: Und wie waren in dem Zeitpunkt, als Sie wegfuhrten, die übrigen Parkreihen der Reihe, aus der Sie wegfuhrten, besetzt?

Z.Bu.jun.: Die waren belegt.

V.: Alles belegt gewesen,..

Z.Bu.jun.: Ja.

V.: ..so daß Ihr Fahrzeug dann wohl die einzige Lücke in der Reihe gebildet hat.

Z.Bu.jun.: Richtig.

V.: Danke.

Sonstige Fragen an den Herrn Zeugen?

Ich sehe nicht beim Gericht.

Die B.Anwaltschaft? Nicht.

Die Verteidigung? Nicht.

Der Zeuge Franz Josef Buchberger bleibt bis zur später erfolgenden Vereidigung im Sitzungssaal.

Der Zeuge Manfred Lawrowicz erscheint um 10.45 Uhr im Sitzungssaal.

Der Zeuge Manfred Lawrowicz macht folgende Angaben zur Person:

Z.Law.: Manfred Lawrowicz, 33 Jahre, Versicherungskaufmann, München 50, [REDACTED]

mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert;  
wegen Eidesverletzung nicht vorbestraft.

V.: Ist es richtig, daß Sie früher mal einen Pkw Ford 17 M mit dem Kennzeichen UL-AR 71 gefahren haben?

Z.Law.: Ja, als Fahrer. Halter war allerdings meine Firma, die Gotha-Versicherungsbank.

V.: Und was ist mit diesem Fahrzeug passiert?

Z.Law.: Das Fahrzeug wurde in der Nacht vom 27. auf den 28.4. - glaube ich - 1972 vor meiner Wohnung - damals in Neu-Ulm - abgestellt, und da wurde es während der Nachtzeit gestohlen.

V.: Welche Straße ist das in Neu-Ulm gewesen?

Z.Law.: Das ist der Illerkanal, gewesen.. Am Illerkanal..

V.: Am Illerkanal.

Gebäudenummer?

Z.Law.: Moment, das kann ich Ihnen direkt sagen: 18, und mein Haus war die Nr. 4 - das ist eine Wohnanlage dort.

V.: ..gestohlen worden.

Haben Sie damals Anzeige erstattet?

Z.Law.: Ich hab am 28. Anzeige erstattet - das ist bei uns üblich, das ist auch vorgeschrieben bei meiner Firma selbstverständlich -, und zwar bei der Polizei in Neu-Ulm.

V.: Konnten Sie damals eine Beschreibung des Fahrzeugs geben, insbesondere auch hinsichtlich Baujahr, Fahrgestellnummer, Motornummer usw.?

Z.Law.: Wir hatten nen Kraftfahrzeugbrief und Kraftfahrzeugschein - wurde vorgelegt -, und außerdem hatte ich damals bei der Polizei den recht umfangreichen Inhalt des Fahrzeuges noch zu beschreiben.

Dem Zeugen wird aus Ordner 107 Bl. ~~202/203~~  
mit der Bitte um Erklärung vorgelegt, ob er die  
Unterschrift als die seinige anerkennt.

Ja, das ist eindeutig meine Unterschrift.

V.: Danke schön.

Wenn Sie uns nun zunächst, bevor wir versuchen, ob wir die Nummern mit Ihnen klären können, noch das Fahrzeug der Farbe nach beschreiben könnten und das Baujahr?

- Z.Law.: Das war ein hellblauer Ford; Ford hatte damals so ein Einheitsblau - ein 17 M.  
Und das Baujahr - da müßte ich jetzt in meiner Akte hier nachsehen; das war, glaube ich, 1971 gekauft das Fahrzeug.  
Ja, am 2. Juli 1970 und es war, glaube ich, als Baujahr 71 ausgewiesen.
- V.: Sie haben offensichtlich den Kraftfahrzeugbrief entwertet.
- Z.Law.: Der Kfz-Brief ist entwertet worden.
- V.: Es ist anzunehmen, daß es Ihnen nicht möglich wäre, daß Sie die Fahrgestellnummern und Motornummern aus dem Kopfe hersagen könnten?
- Z.Law.: Nein.
- V.: Aber aus diesem Kfz-Brief, von dem Sie uns sagen, daß das der originale Kfz-Brief ist.
- Z.Law.: Das ist das Original - ich hab hier die Original-Fahrzeugakte der Gotha-Versicherungsbank in Händen.
- V.: Um welche Fahrgestellnummer hat sich's bei dem Fahrzeug gehandelt?
- Z.Law.: Das war die Fahrgestell-Nr. GA 31 KU 470 90.
- V.: Und die Motornummer?
- Z.Law.: Die Motornummer war: KU 470 90.
- V.: Waren an dem Fahrzeug noch irgendwelche Besonderheiten zu vermerken?
- Z.Law.: Eigentlich war es Serienausstattung; lediglich der Inhalt war eben ganz speziell auf meine Person bezogen, und im Kofferraum des Fahrzeugs hatte ich Unterlagen, die eindeutig auf meine Firma hinwiesen, also Geschäftsunterlagen.
- V.: Sonstige Fragen an den Herrn Zeugen?
- .Ja - vielleicht könnten Sie uns darüber noch Auskunft geben: Haben Sie selbst Kenntnis erlangt, was aus Ihrem Fahrzeug geworden ist?
- Z.Law.: Ja, am 13. Mai - das war ein Samstag - hat mich die Neu-Ulmer Polizei morgens sehr bald in der Wohnung aufgesucht und hat mir davon Kenntnis gegeben und hat mich am selben Tag, also praktisch ne Stunde später, gebeten, im Dienstfahrzeug mit nach München zum LKA zu kommen, um dort vorhandene Schrotteile - das waren einige Kisten - zu versuchen, diese zu identifizieren. Das war also die Kenntnis, die ich erlangt habe.

V.: Das heißt also: Das Fahrzeug war in einem zertrümmerten Zustand, als Sie diesen Versuch unternehmen sollten?

Z.Law.: Ein völlig zertrümmerter Zustand.

V.: Ist Ihnen gesagt worden, woher bzw. wodurch dieser Zustand verursacht worden ist?

Z.Law.: Ja, es wurde mir gesagt, daß also ein Sprengstoffanschlag auf das LKA verübt wurde und diese Bombe oder was man dazu verwendete, entweder in meinem Fahrzeug oder aber in einem benachbarten Fahrzeug untergebracht sei.

V.: Konnten Sie aus den Trümmerstücken irgendwas herausfischen, was Ihnen die Sicherheit gab, daß sich's um Ihr persönliches Fahrzeug handelte?

Z.Law.: Ja, das war ziemlich eindeutig: Ich hatte eine ~~völlig~~ vollständige Ausstattung von Tarifmaterial der Gotha-Versicherungsbank und diese Reste, teilweise Papierfetzen usw., die wiesen sehr eindeutig, wenn man mit diesen Unterlagen jeden Tag arbeitet, ausschließlich auf unser Unternehmen hin; und da teilweise auch noch so resthandschriftliche Zeichen von mir natürlich dranwaren, war das ziemlich eindeutig zu ermitteln, daß diese Papiere zu meinen Tarifunterlagen gehörten.

V.: Also Arbeitsmaterial, das Sie verwendet haben?

Z.Law.: Ja, das ich verwendet habe.

V.: Ist Ihnen damals auch ein Typenschild gezeigt worden, das aus den Trümmern..?

Z.Law.: Nein, zu dem Zeitpunkt nicht, an diesem Samstag nicht - das war ja die erste Stunde der Ermittlung.

V.: Danke schön.

Weitere Fragen an den Zeugen seh ich beim Gericht nicht.

Herr B.Anwalt Holland.

OSTA Ho.: Herr Zeuge, können Sie sich erinnern, ob Sie irgendwann einmal beim BKA in Wiesbaden vernommen worden sind?

Z.Law.: Ja.

OSTA Ho.: Können Sie uns auch sagen, welchem Zweck diese Vernehmung oder Anhörung diente?

Z.Law.: Ja, das kann ich sagen. Das Datum kenn ich allerdings nicht auswendig, aber es ist richtig, daß ich beim BKA vernommen wurde, und zwar hatte das BKA irgendwann in irgend-

welchen Wohnungen in der B. Republik Fahrzeugzubehör, Aktentaschen, Mappen, Schirme, Benzin-Reservekanister u. dergl. sichergestellt, und da derartige Artikel in meiner Anzeige als im Fahrzeug befindlich ja bezeichnet waren, hat das BKA versucht, mir diese Dinge vorzulegen in dieser Asservatenkammer, und ich sollte danach feststellen, ob einige dieser Artikel mir gehören könnten.

OSTA Ho.: Eine Zwischenfrage, Herr Zeuge:

Wissen Sie noch, welche Gegenstände Ihnen konkret vorgelegt wurden?

Z. Law.: Das war also eine Unmenge von Dingen. Das fing beim Benzin-Reservekanister an, ging zum Schraubenschlüssel bis zu Bekleidungsstücken, Sonnenbrillen - da war eigentlich alles vertreten.

OSTA Ho.: Konnten Sie irgendeine Identifizierung vornehmen, Herr Zeuge?

Z. Law.: Nein. Da war nichts dabei, was mir gehörte.

OSTA Ho.: Wußten Sie das damals positiv, daß nichts dabei war, oder konnten Sie nur die Dinge, die Ihnen vorgelegt wurden, nicht mit Sicherheit identifizieren?

Z. Law.: Nein, das wußte ich positiv. Ich konnte also dem BKA damals eindeutig erklären, daß diese Artikel nicht mir gehörten. Es wurde später nochmals wegen ein Paar Autofahrerhandschuhen ermittelt; da war es allerdings so - die hatten aber mit dem ersten Besuch nichts zu tun -, daß ich das nicht definitiv sagen konnte.

OSTA Ho.: Herr Zeuge, ich darf Ihnen da mal vorhalten, was Sie seinerzeit beim BKA gesagt haben, und zwar, um zunächst Ihre Erinnerung zu stützen - die Vernehmung war hier ausweislich der vorliegenden Ermittlungsakten, es handelt sich um

Sonderordner Bd. 107 Bl. 119;

die Vernehmung war am 19.7.1972 - da haben Sie folgendes gesagt:

"Nach genauer Besichtigung der bei dem BKA befindlichen Asservate kann ich angeben, daß ich folgende Gegenstände wiedererkenne, die mein Eigentum sein könnten.."

Z.Law.: Ach ja, Moment, jetzt entsinne ich mich:

Das waren die typischen Massenartikel, die natürlich fast in jedes Auto gehören, und da war, glaube ich, z.B. ein Benzin-Reservekanister dabei, der genau die gleiche Farbe hatte.

OSTa Ho.: Können Sie sich noch an die Marke des Benzinkanisters erinnern?

Z.Law.: Ich meine, daß es damals darum ging:

Es war ein hellgrauer Kanister und ein gelber.. hatte ich im Fahrzeug - ich hatte zwei -, und einer muß wohl entweder Shell oder Esso ausgewiesen haben.

OSTa Ho.: Ja, das mit Esso trifft <sup>zu</sup> ausweislich des Protokolls. Nur ist hier verzeichnet ein roter Kanister.

Z.Law.: Ja: gelb mit rot.

OSTa Ho.: Das sind die typischen Esso-Farben?

Z.Law.: Ja, das sind so Shell- oder Esso-Farben, glaube ich.

OSTa Ho.: Dann ist hier noch benannt eine blaue Plastikflasche mit Inhalt (halbvoll), Aufschrift "Pingo Eisgreener".

Z.Law.: Ja, das ist der typische Massenartikel, den Sie an der Tankstelle im Winter für die Waschanlage kaufen; ein derartiger Behälter war in der Asservatenkammer auch vorhanden, und deshalb war das "könnte" für diese zwei Artikel, glaube ich, gemeint.

OSTa Ho.: Vielen Dank, Herr Zeuge.

Z.Law.: Bitte schön.

V.: Sonstige Fragen an den Herrn Zeugen?

Bei der B.Anwaltschaft? Nicht.

Die Herrn Verteidiger? Keine Fragen.

Können wir alle drei Zeugen vereidigen?

Keine Einwendungen?

Die Zeugen KHK Walter Buchberger, Franz Josef Buchberger und Manfred Lawrowicz werden einzeln vor-schriftsmäßig vereidigt und im allseitigen Einvernehmen um 10.57 Uhr entlassen.

V.: Wir setzen nunmehr die Verlesung, die gestern <sup>/nicht</sup> zu Ende gebracht werden konnte, heute fort.

Original-  
Gem. § 249 StPO wird die Verlesung der <sup>V</sup>Schrift "Rote Armeeformation - Das Konzept Stadtguerilla" aus Ordner 108 Bl. 5.1 ab Abschnitt V "Stadtguerilla" bis zum Ende fortgesetzt.

Während der Verlesung:

B Anw.Dr.Wunder und OSTa Holland verlassen um 10.58 Uhr den Sitzungssaal.

RA Künzel erscheint um 11.17 Uhr im Sitzungssaal.

B.Anw.Dr.Wunder erscheint um 11.20 Uhr/<sup>wieder</sup>im Sitzungssaal.

Reg.Dir.Widera verläßt um 11.21 Uhr den Sitzungssaal.

V.: Bevor wir dann in die Pause eintreten, ist noch ein Beschluß bekanntzugeben betr. den Antrag, Ermittlungsakten im Verfahren des Herrn Volker Schattenberg beizuziehen.

Der Beschluß lautet:

Der Senat sieht keinen Anlaß, die Akten des Ermittlungsverfahrens gegen Volker Schattenberg beizuziehen.

Der Antrag, dies zu tun, stellt sich als bloßer Ermittlungsvorschlag dar, zumal, da nicht vorgetragen oder sonst ersichtlich ist, daß sich in den Akten Urkunden, Augenscheinsobjekte oder sonstige als Beweismittel in die Hauptverhandlung einzuführende Gegenstände befänden - vgl. BGH JR 54 S. 352.

Offenbar hofft der Antragsteller, aus den Akten Anhaltspunkte für weitere Anträge, Anregungen oder Vorhalte zu gewinnen.

Jedoch sieht der Senat unter dem Gesichtspunkt der Aufklärungspflicht keinen Anhalt dafür, es würden sich hier Dinge ergeben, die die Ermittlung der Wahrheit fördern könnten. Der Umstand allein, daß Volker Schattenberg nach Angaben des Zeugen Hoff zu dessen Bekanntenkreis gehörte, reicht für eine solche Annahme nicht aus.

Wir haben heute mittag noch drei Zeugen zu hören und setzen die Sitzung um 14.00 Uhr fort.

Pause von 11.25 Uhr bis 14.08 Uhr.

Fortsetzung der Hauptverhandlung  
um 14.08 Uhr

Rechtsanwälte Pfaff und Schlaegel sind  
nicht ~~anwesend~~ mehr anwesend.

Oberstaatsanwalt Holland und Regierungs-  
direktor Widera sind ~~anwesend~~ wieder anwesend.

Als Zeugen sind erschienen:

Georg Sanktjohanser

KOM Anton Lindermaier

Als Sachverständiger ist erschienen:

KHK Franz Putz

V.: Wir können die Sitzung fortsetzen.

Die Verteidigung ist gewährleistet. Herr Rechtsanwalt Schaegel  
hat sich für heute Nachmittag entschuldigt.

Wir haben heute noch die Herrn Zeugen Sanktjohanser, dann  
Herrn Lindermaier und Herrn Putz als Sachverständigen.

Die Zeugen Georg Sanktjohanser und KOM Linder-  
maier werden gem. § 57 StPO belehrt.

Der Sachverständige KHK Franz Putz wird  
gem. §§ 72, 57 und 79 StPO belehrt.

Die Zeugen Georg Sanktjohanser und  
KOM Lindermaier sowie der Sachverständige  
KHK Franz Putz erklären sich mit der Auf-  
nahme ihrer Aussage auf das Gerichtston-  
band einverstanden.

Der Zeuge KOM Lindermaier wird um  
14.10 Uhr in Abstand verwiesen.

Der Zeuge <sup>Georg</sup>/Sanktjohanser macht folgende Angaben zur Person:

Georg Sanktjohanser, 64 Jahre alt,  
Schildermeister, München.  
Mit den Angeklagten nicht verwandt  
und nicht verschwägert.  
Wegen Eidesverletzung nicht vorbe-  
straft.

Der Zeuge hat vor sich das Bonbuch  
- siehe Anlage 2 zum Protokoll -  
liegen.

Band 446/Be

Rechtsanwalt Pfaff erscheint ~~um~~ wieder um  
14.11 Uhr im Sitzungssaal.

- V.: Herr Sanktjohanser, sind Sie schon im Jahre 1972 in Ihrem Beruf tätig gewesen?
- Zg. San.: Ja, ja.
- V.: Wir gehen wohl richtig davon aus, daß Sie als Schildermalermeister beschäftigt sind mit der Herstellung von Kennzeichen, Kraftfahrzeugkennzeichen?
- Zg. San.: Ja, ja.
- V.: Wie ist der Arbeitsvorgang?
- Zg. San.: Der Arbeitsvorgang?
- V.: Also was für ein Material benützen Sie?
- Zg. San.: Das ist Aluminiumblech, Aluminiumplatinen nennt man die.
- V.: Aluminiumplatinen, werden die bei Ihnen geprägt?
- Zg. San.: Geprägt, ja.
- V.: In der Werkstatt?
- Zg. San.: In der Werkstatt.
- V.: Das sind also was für Prägemaschinen?
- Zg. San.: Das ist eine Presse...
- V.: Eine Presse...
- Zg. San.: ...und dann Messingbuchstaben oder auch doppelte, das sind zweierlei Vorgänge; das ist ~~einer~~ wie Gummi, sind Messingbuchstaben... dabei und die werden aufgelegt in ein Werkzeug, und dann kommt die Gummiplatte drauf, und dann kommt der Druck drauf mit 150 t oder so was ähnliches. Und <sup>dann</sup> ~~das~~ ist ~~es~~ erhaben, die Zahl, wo noch draufliegt. Und dann kommt es durch die Walze, schwarz eingefärbt und dann durch den Trockenofen.
- V.: Und die weiße Grundfarbe, die ist dann...
- Zg. San.: Die ist schon drauf, die ist schon vorher drauf.
- V.: ...Platinen schon drauf; so ist es. Und diese Buchstaben, die Sie hier verwenden, die Sie ja immer kombinieren je nach dem Kennzeichen; seit wann haben Sie die in Benutzung?
- Zg. San.: Ja, je nach dem im Verbrauch, manche Buchstaben braucht man weniger, manche alle Tage, wie bei uns "Münche" z. B. oder die "A - Z" usw. die Blockbuchstaben, die braucht man alle Tage; dagegen andere, sagen wir mal "G" usw. <sup>Ein</sup> braucht man wieder höchst selten. Die kann man 6 Jahre haben, / ~~andere~~ braucht man vielleicht nach 2 Jahre wieder neu.
- V.: Aber immerhin über einen längeren Zeitraum kann man alle Buchstaben verwenden.
- Zg. San.: Durchschnittlich 2 bis 3 Jahre.

- V.: Registrieren Sie nun diese Kennzeichen der Nummer nach?
- Zg. San.: Ja. Form
- V.: Und <sup>in</sup> welcher geschieht das?
- Zg. San.: ...Bonbuch...
- V.: Sie führen ein Buch darüber, das nennen Sie das Bonbuch, das ist richtig, und da tragen Sie das unter dem Datum ein oder nach welchen...
- Zg. San.: Ja, Datum trag ich vom Tag ein. Also das z.B., das war der 25.4.1972.
- V.: Für den Tag werden wir uns nachher noch besonders interessieren. Und was tragen Sie hier ein?
- Zg. San.: Da trag ich die Nummer ein, und was es wird, ein langes Schild oder ein quadratisches Schild.
- V.: Und wieviel Schilder wahrscheinlich auch. Ob es eines ist oder zwei. Sie tragen aber nicht etwa den Besteller ein?
- Zg. San.: Nein, das nicht.
- V.: Kann bei Ihnen jeder bestellen wie er will?
- Zg. San.: Ja, das kann er.
- V.: Wenn er die Nummer nennt? Wie lange muß er da warten in der Regel?
- Zg. San.: Je nach dem, was da ist. Wenn nichts da ist, kann er die Schilder in fünf Minuten wieder haben.
- V.: Und nun die Frage, Sie haben also das Bonbuch aus dem Jahre 1972, April beginnt es offenbar oder jedenfalls ist mit enthalten...
- Zg. San.: Es beginnt am 25.2.
- V.: .....hier dabei. Können Sie uns mal sagen, ob in diesem Bonbuch die Nummer eingetragen ist FFB-UW 31?
- Zg. San.: Ja, das ist da.
- V.: Ist das da. Haben Sie das vor sich liegen hier?
- Zg. San.: Ja, das hab ich vor mir liegen.
- V.: Ist das Ihre eigene Eintragung?
- Zg. San.: Meine eigene Eintragung.
- V.: Können wir das Bonbuch einmal besichtigen?
- Zg. San.: Ja.

Der Zeuge übergibt das Bonbuch -siehe Anlage 2 zum Protokoll- dem Gericht zunächst zur Einsicht.

Das Gericht nimmt dieses Bonbuch in Augenschein. Die Verfahrensbeteiligten hatten Gelegenheit am Augenschein teilzunehmen.

Der Vorsitzende stellt fest, daß dieses Bonbuch offensichtlich am 25.2.1972 begonnen wurde und sich unter der laufenden Nummer 274 das Datum "25.4." und unter der laufenden Nummer 298 der Aufschrieb "FFB-UW 31" mit zwei langen Strichen befinden über diesem Kennzeichen:

Band 446/Ko

Der Vorsitzende gibt bekannt, daß Ablichtungen dieser Eintragungen im Ordner 107 Blatt 255 und 256 enthalten sind.

V.: Haben Sie irgend eine Erinnerung noch an den Besteller?

Zg.San.: Nein, das habe ich nicht.

V.: Und schließlich, die Polizei hat sich ja dann mal dafür interessiert auch für dieses Kennzeichen. Ist es richtig, daß Sie der Polizei zu Vergleichszwecken ein Kennzeichen prägten?

Zg.San.: Ja.

V.: Mit diesem Kennzeichen, wie es hier festgehalten wird?

Zg.San.: Das kann sein, daß weiß ich jetzt nicht mehr. War das damals der Fall oder nicht, daß kann ich jetzt nicht mehr sagen.

V.: Es könnte sein, jedenfalls heißt es hier....

Zg.San.: Das könnte ich jederzeit noch machen, wenn es wirklich....

V.: Ja. Herr Sanktjohanser, ich möchte es Ihnen dann vorhalten aus Ordner 107 Blatt 259. Hier ist die Frage an Sie gerichtet<sup>worden</sup>: "Sind Sie bereit, dem Bayerischen Landeskriminalamt Kennzeichen anzufertigen mit allen Buchstaben F, B, U W, und den Ziffern 3/1?"

Zg.San.: Ja. Das kann sein, daß ich es damals gemacht hab. Das weiß ich nicht sicher. Ja, die habe ich gemacht.

V.: Es wird wohl darauf angekommen sein, dieselben Buchstaben mal zu bekommen, die auf diesen Kennzeichen, daß Sie früher auf Bestellung hergestellt hatten, wieder....

Zg.San.: Doch, die habe ich damals geliefert. Das stimmt.

V.: Dankeschön. Weitere Fragen an den Herrn Zeugen? Bitte, Herr Berichterstatter.

Ri.Ma.: Hat Ihnen mal die Polizei einmal eine Lichtbildermappe gezeigt?

Zg.San.: Ja.

Ri.Ma.: Haben Sie dort irgendwelche bekannte Personen wiedererkannt?

Zg.San.: Nein.

Ri.Ma.: Nicht. Danke.

V.: Weitere Fragen an den Herrn Zeugen? Ich sehe beim Gericht nicht. Bundesanwaltschaft? Nicht. Die Herrn Verteidiger? Auch nicht.

Der Zeuge Georg Sanktjohanser bleibt bis zur später erfolgten Vereidigung im Sitzungssaal.

Band 446/Ko

Der Zeuge KOM Lindermaier erscheint  
um 14.18 Uhr im Sitzungssaal.

V.: Ich bitte zunächst um Ihre Personalien.

Der Zeuge machte folgende Angaben zur Person

Zeuge KOM Lindermaier

Anton Lindermaier, geb. am [REDACTED]  
1939 in Schrobenhausen, wohnh.  
München, [REDACTED]

mit den Angeklagten nicht ver-  
wandt und nicht verschwägert,  
wegen Eidesverletzung nicht vor-  
bestraft.

Der Zeuge hat vor sich das Bonbuch - siehe  
Anlage 2 zum Protokoll - liegen.

V.: Herr Lindermaier, Sie werden Herrn Sanktjohanser kennen?

Zg.Lin.: Ja.

V.: Ist es richtig, daß Sie bei ihm einmal ein Kennzeichen zur Ver-  
gleichszwecken erhoben haben?

Zg.Lin.: Richtig.

V.: Es kommt uns nur darauf an, daß Sie uns diesen Vorgang bestätigen,  
Um was für eine Buchstabenfolge es sich gehandelt hat, ob Sie  
irgend einen Vorgang hatten, den Sie verwenden konnten, um die  
Buchstabenfolge von Herrn Sanktjohanser zu erbitten, und was dann  
mit dem Vergleichskennzeichen geschehen ist?

Zg.Lin.: Aufgrund von Feststellungen haben wir also <sup>in München</sup> die Hersteller von  
Kennzeichen überprüft. Und ich mit dem Kollegen Kaufmann, wir mußten  
zum Herrn Sanktjohanser gehen, um nachzusehen, ob vielleicht das Kenn-  
zeichen von dem Tatfahrzeug bei ihm hergestellt worden ist. Wir  
haben dann dieses Bonbuch als einzige Unterlage vom Herrn Sankt-  
johanser haben wir das durchgeschaut, und haben da am 24.4.1972  
haben wir festgestellt, daß tatsächlich das Kennzeichen mit den  
Buchstaben „FFB-UW 31“ bei ihm hergestellt wurde.

V.: Nur das Datum, wenn Sie umschlagen wollen, vielleicht haben Sie  
es nicht mehr im Gedächtnis.

Zg. Lin.: Das war der 25. 4.

V.: 25., unter dem Datum, ja. Und jetzt die Frage, Vergleichskennzeichen,  
ist dieselbe Buchstabenfolge verlangt worden?

Zg. Lin.: Jawohl, der Herr Sanktjohanser, der hat sich dann bereit-  
erklärt, uns mit seinen Buchstaben, da hat er uns dann die Schilder

gedruckt und zwar F, B, U, W und die Zahlen 3 und 1.

V.: Ja, ist damals geklärt worden, ob die Buchstaben, die Herr Sanktjohanser zu der Prägung verwendet hat, noch dieselben waren, die zu dem originalen Kennzeichen FFB UW..?

Zg. Lin.: Wir haben Herrn Sanktjohanser befragt, und der sagte, daß er die Messingbuchstaben nicht wieder ausgetauscht hat in den letzten Jahren, das waren also dieselben Buchstaben.

V.: Und was ist dann mit dem Vergleichskennzeichen geschehen?

Zg. Lin.: Die Kennzeichen haben wir zu unserer Kriminaltechnik runtergetan. Und was dann weiter geworden ist, weiß ich nicht.

V.: Danke. Weitere Fragen an den Herrn Zeugen? Herr Berichterstatter.

Ri. Mai.: Haben Sie dem Herrn Sanktjohanser Fahnungsfotos gezeigt?

Zg. Lin.: Ja, haben wir ihm gezeigt.

Ri. Mai.: Wann war das, in welchem Monat?

Zg. Lin.: Das war, ich glaube es war am selbem Tag, als wir bei ihm in der Werkstatt die Kennzeichen gemacht haben oder bei seiner Vernehmung, oder kurz nachher.

Ri. Mai.: Nach den Akten Ord. 107, Bl. 259 müßte das etwa der 16.5.1972 gewesen sein..

Zg. Lin.: Das könnte durchaus sein.

Ri. Mai.: Hat er dort irgendjemanden erkannt?

Zg. Lin.: Soviel ich mich heute noch erinnern kann, hat Herr Sanktjohanser niemanden erkannt.

Ri. Mai.: Und Sie haben ihm die damals bei der Polizei vorhandenen Fahnungsfotos gezeigt....,

Zg. Lin.: Jawohl.

Ri. Mai.: ...die damals vorhanden waren, danke.

V.: Sonstige Fragen an den Herrn Zeugen? Ich sehe ringsum nicht. Können wir die beiden Herrn Zeugen vereidigen? Ich sehe keine Einwendungen.

Die Zeugen Georg Sanktjohanser und  
KOM Lindermaier werden einzeln vor-  
schriftsmäßig vereidigt. ~~und in xxxxxx~~  
~~xxxxxxx Einvernehmen xxxxxx 14.22 Uhr~~  
~~xxxxxxx~~

Zg. Lin.: Herr Vorsitzender, benötigen Sie das Bonbuch im Original?

V.: Das Bonbuch, wir habe es in Augenschein genommen. Wir benötigen es an sich nicht mehr.

Haben Sie es überflüssig, Herr..?

Band 446/Ko

Zg.San.: Ja, ich habe es überflüssig.

V.: Sie brauchen es also nicht mehr. Können Sie es dem Gericht überlassen?

Zg.San.: Ja.

V.: Dann nehmen wir es als Anlage zum Protokoll.

Der Zeuge Sanktjohanser übergibt das Bonbuch zu Protokoll. Dieses wird als Anlage 2 zum Protokoll genommen.

Der Zeuge KOM Lindermaier übergibt seine Aussagegenehmigung zu Protokoll. Diese ist dem Protokoll als Anlage 3 beigelegt.

Die Zeugen Georg Sanktjohanser und KOM Lindermaier werden im allseitigen Einvernehmen um 14.22 Uhr entlassen.

Der Sachverständige KHK Putz macht folgende Angaben zur Person:

Franz Putz, 52 Jahre alt, verh. Kriminalhauptkommissar beim Bayerischen Landeskriminalamt München,

mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert, wegen Eidesverletzung nicht vorbestraft.

V.: Was ist Ihr spezielles Tätigkeitsgebiet?

SV.Putz: Ich bin seit 17 Jahren Sachverständiger auf dem Gebiet der allgemeinen Spurenauswertung. Die umfaßt die Auswertung von Werkzeugspuren, Fußspuren, Reifenspuren, Glasbrüchen und sonstigen Randgebieten, die sich bei anderen Sachgebieten nicht einordnen lassen.

Dem Sachverständigen wird das Asservat B 49, Pos. 1  
-Kfz-Kennzeichen  
FFB-UW 31-

mit der Bitte um Besichtigung und Erklärung vorgelegt, ob er zu diesem Beweisstück ein Gutachten angefertigt habe. Falls dies der Fall ist, möge er es vortragen.

SV.Putz: Ich wurde am 16. Mai 1972 vom Ermittlungssachgebiet 73

Band 446/Ko

unseres Amtes beauftragt, festzustellen, ob dieses Kennzeichen aus der Prägwerkstätte Sanktjohanser stammt. Hierzu wurden mir mehrere Vergleichsschilder aus diesem Prägebetrieb übergeben. Ich habe sowohl dieses Schild als auch die Vergleichsschilder lupenmikroskopisch eingehend untersucht und festgestellt, daß praktisch die einzige Möglichkeit, eine Identität nachzuweisen, in individuellen Besonderheiten liegt, die darin gegeben sind, daß sich an der Rückseite des Kennzeichens in der Einprägung der einzelnen Ziffern und Zeichen Schattenreliefs, feine Schattenreliefs befinden, von denen anzunehmen war, daß sie auf die Fertigung zurückzuführen sind, und insoweit also uneingeschränkt als individuell zu werten waren. Herr Kalny, von unserer Ermittlungsabteilung, hat mir die Schilder überbracht. Nach der vororientierten Übereinstimmung habe ich die fraglichen Stellen -ich habe mich entschieden für das B, weil da diese Merkmale am ausgeprägtesten erschienen sind- abgeformt mit einer Dentalabformmasse auf Kautschukbasis, hier die Abformung vom Tatschild, hier die Abformung vom Vergleichsschild. Und dies deswegen, weil erstens hätte ich die Schilder zerschneiden müssen, um im Vergleichsmikroskop zu arbeiten, da kann man so einen großen Gegenstand nicht unterbringen, zum anderen ist die Prägung tief an der Rückseite, und hätte lichttechnisch Schwierigkeiten gemacht, so war sie auf den Abformungen erhaben und leicht zu handhaben und leicht zu vergleichen. Ich habe eindeutige Übereinstimmung festgestellt und diese im Lichtbild festgehalten. Ich bin jetzt nicht orientiert, ob die Bilder bei Ihren Akten sind. Ansonsten würde ich Ihnen gern....

V.: Nein. Es sind für Ihr Gutachten speziell keine Lichtbilder vorhanden. Es wäre aber.... Es sind zwar vom Kennzeichen Lichtbilder vorhanden, die dienen aber wohl mehr dann der Zulassungsplakette. Da werden wir später davon Gebrauch machen müssen. Wir wären dankbar, wenn Sie uns die hier am Tisch erläutern würden.

Der Sachverständige Putz legt 3 Bilder-siehe Anlagen 4 - 6 zum Protokoll-dem Gericht vor und gibt hierzu folgende Erklärungen ab.

Diese Bilder werden in Augenschein genommen.

SV.Putz: Dann darf ich zunächst erläutern: Das hier ist ein Kontaktabzug des Negativs, wie im Vergleichsmikroskop fotografiert wurde, jeweils mit drei verschiedenen Belichtungen -man variiert da immerhin ein wenig, um das optimalste herauszuholen-. Hier eine Spur und hier eine Spur je drei Mal (siehe Anlage 4 zum Protokoll). Ver-



Band 446/Ko

größerung ca. 7 1/2 fach (siehe Anlage 5 zum Protokoll) und hier dann die Vergrößerung auf etwa 12fach (siehe Anlage 6 zum Protokoll). Hier Vergleich, hier Tat. Also diese Seite ist die Vergleichsprägung und hier die Tatprägung. Und zwar ist das der obere Bogen im B, und das hier ist der untere. Ich kannes Ihnen zwei oder dreifach überlassen.

V.: Ja. Es sind ja hier jetzt diese Bilder, die Sie geben, die gleichen. Insgesamt also würde man drei Bilder von Ihnen zu Protokoll nehmen müssen, um vollständig zu sein. Nämlich die, die Sie im Augenblick übergeben haben.

SV.Putz: Zwei.

V.: Und das gehört auch dazu....

SV.Putz: Das ist dasselbe. Das ist praktisch dasselbe, das ist nur die Vergrößerung da drauf.

V.: Es ist aber etwas übersichtlicher. Man sieht dann das ganze, wie es nebeneinander liegt.

SV.Putz: Ja.

-Die vom Sachverständigen übergebene Bilder werden als Anl. 4-6 zum Protokoll genommen.-

V.: Und Ihre Tätigkeit geht jetzt dahin....

SV.Putz: ...nachzuweisen, daß diese Linien sich decken. Es ist bei geraden Gegenständen natürlich wesentlich einfacher, weil ich dann unmittelbar in Deckung bringen kann. Aber durch die Krümmung kann ich das nicht, wie sonst üblich, soweit an die Trennungslinie-hier sehen Sie die optische Trennungslinie- zusammenbringen, daß eine Fortsetzung gegeben ist. Aber wenn man hier vergleicht, man sieht, unverkennbar diese ganze Übereinstimmung, vor allem der feinen Linien, und insbesondere hier dieser markanten Scharten, Beruht darauf daß,.... ich war vorgestern noch beim Herrn Sanktjohanser, und hab mich noch einmal über den Betrieb informiert. Die Prägebuchstaben, ich habe mir fünf von ihm geben lassen, werden gefräst und dann nachbearbeitet und zwar von Hand mittels Feile, so daß jeder Buchstabe -ich darf es vielleicht gleich mit dazu vorlegen- anders aussieht.

Der Sachverständige Putz legt einige Prägebuchstaben dem Gericht zur Einsichtnahme vor und gibt folgende Erklärungen ab.  
Diese Prägebuchstaben werden in Augenschein genommen.

SV.Putz: Herr Sanktjohanser wußte nicht mehr, auf befragen, welche Buchstaben er zu dieser Zeit verwendet hat -das war gerade die Umstellung von den Normalkennzeichen auf die reflektierenden-. Und da haben

Band 446/Ko

sich gleichzeitig auch diese Buchstaben geändert. Früher waren sie zwei Millimeter stark -das sind also die alten, die sind bei ihm ausgesondert, die werden nicht mehr verwendet- und seit es die reflektierenden Schilder gibt, werden 1 1/2 mm starke verwendet. Er wußte es nicht. Aber ich habe inzwischen festgestellt, daß er bereits die neuen, die 1 1/2 mm starken hier hatte, und zwar an Hand eines Vergleichschildes, das ich mir vorgestern nochmal machen hab lassen von seinen vier B -von den alten hat er fünf gehabt, jetzt hat er nurmehr vier, weil sie sehr wenig gebraucht werden- und hab festgestellt, also jetzt vorgestern, dieses B, mit dem 1972 das Kennzeichen geprägt worden ist, noch darunter ist. Also heute noch in Betrieb ist.

V.: Und die scheinen an den Kanten dann durch den Gebrauch etwas abzustumpfen, dann werden sie nachgefeilt oder was ist da.....?

SV.Putz: Die werden ursprünglich bereits gefeilt. Die werden gefräst und dann nachgearbeitet. Und was Sie hier sehen, das ist der Eindruck einer solchen Fassete, nicht der schräge hier, sondern oben dieser schmalen Fassete. Jetzt habe ich mir die Mühe gemacht, wenn Sie schauen, dann werden Sie eine Ähnlichkeit oder vielleicht sogar eine Übereinstimmung zwischen diesen beiden vermuten.

Der Sachverständige Putz legt dazu weiter dem Gericht zur Einsichtnahme Bilder vor und gibt Erklärungen dazu ab.

Die Bilder werden in Augenschein genommen.

V.: Ja, links sieht man gut, daß es abweicht.

SV.Putz: Hier ist jetzt eine in etwa größengleiche Aufnahme dieser beiden. Und Sie sehen, daß da keinerlei Übereinstimmung ist....

V.: Doch, man sieht es mit den Augen schon.

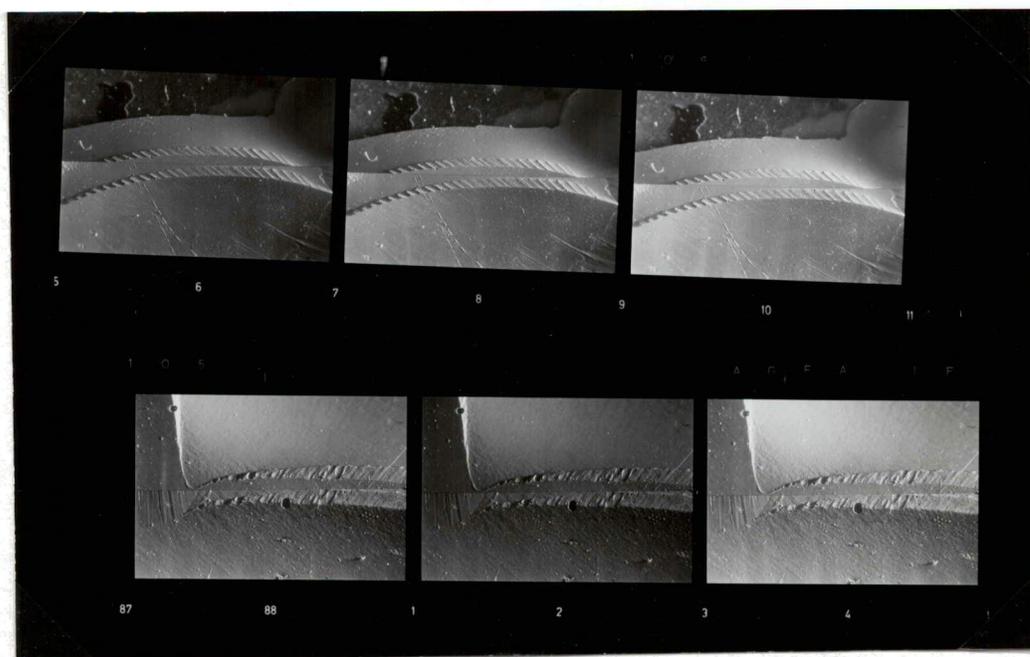
SV.Putz: ....jedenfalls nachweisbare Übereinstimmung wäre.

V.: So daß es also bedeutet, diese Überprüfung: Ein zufälliges Übereinstimmen scheint höchst unwahrscheinlich zu sein.

SV.Putz: Praktisch ausgeschlossen. Diese fünf "B" kommen aus ein und derselben Werkstätte. Und Sie sehen bereits an der Größe und an der Höhe, daß bereits hier Unterschiede gegeben sind, von ein und demselben Hersteller. Und auch die Feilstriche mal so, mal so. Also es ist absolut, nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen, daß ein anderer Prägebuchstaben diese Übereinstimmung bringen könnte.

Der Sachverständige demonstrierte an mitgebrachten Buchstaben "B" die Stelle, die durch die Aufnahmen hier belegt ist. Ferner, daß es zu Übereinstimmung

Anlage 4 zum Protokoll vom 18. März 1976



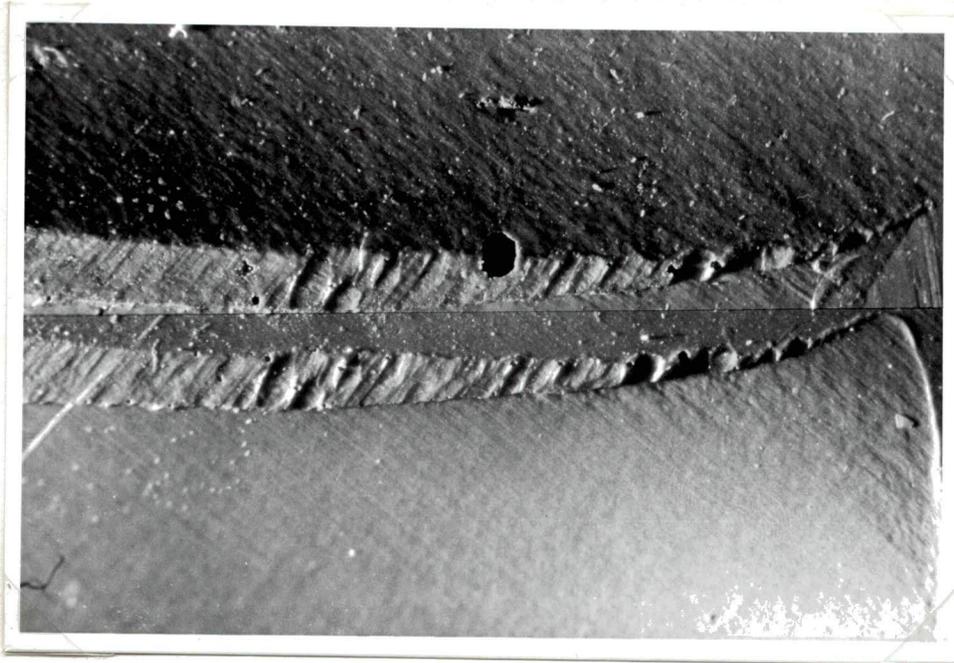
8043

3452 / 313

Anlage 5 zum Protokoll vom 18. März 1976



Anlage 6 zum Protokoll vom 18. März 1976



Band 446/Ko

dieser Art, wie sie die Aufnahmen wiedergeben, nach der Beschaffenheit des Materials, nach seiner Auffassung, nach menschlichem Ermessen nicht kommen kann.

V.: Wird hier nun, wird, Herr Putz, darf ich noch fragen. Vergleichen Sie das auch etwa noch auf Entfernungen, indem Sie etwa nachmessen, wieviel mm das auseinander ist oder gar zehntel oder hunderstels Millimeter, und ob sich das am Vergleichsbild auch wieder ergibt?

SV.Putz: Nein, also bezüglich der....

V.: Oder bringen Sie das nur auf Deckung durchs Optische?

SV.Putz: Nur durchs Optische.

V.: Aber ich meine, wenn jetzt hier z.B. sich so charakteristische Merkmale, wie diese Scharten zwischen zwei solchen Einfräbungen, befinden, wird das vermessen oder wird das auch nur optisch verglichen?

SV.Putz: Nein nur optisch. Ich kann ja nicht aus ...Ich habe zwei Objektive und ein Okular. Und die beiden Objektive sind ja zwangsläufig, wenn ich es scharf stelle, bringen dieselbe Vergrößerung. Also da gibts....

V.: Das bedarf's also dessen gar nicht, weil das sich schon automatisch aus der Technik dann ergibt.

Der Sachverständige legt ein Vergleichsstück des Kennzeichens, FFB-UW 31 dem Gericht zur Einsicht vor und beschreibt hierzu die individuellen Merkmale.

Das Vergleichskennzeichen wird in Augenschein genommen.

SV.Putz: Hier ist das Vergleichsschild, das ich damals zur Verfügung hatte.

Der Sachverständige legt 2 weitere Vergleichskennzeichen dem Gericht zur Einsichtnahme vor und gibt folgende Erklärungen ab.

Diese Vergleichskennzeichen werden in Augenschein genommen.

SV.Putz: Und hier sind die beiden Schilder vom Sanktjohanser von vorgestern. Eines mit den 5 alten "B" geprägt. Man sieht schon mit blosem Auge, daß die Prägung tiefer ist.

Und die, das sind seine "vier neuen". Dieses "B" ist dasselbe, wie dieses hier, und dasselbe wie auf dem Kennzeichen vom Tatfahrzeug.

Der Sachverständige demonstrierte an Hand des damals gewonnenen Vergleichskennzeichen, an welcher Stelle fotografiert worden ist. Es ergibt sich

Band 446/Ko

aus dem Vergleichskennzeichen, daß dieselbe Buchstabenfolge enthalten ist, wie auf dem originalen Kennzeichen: "FFB-UW 31".

V.: Weitere Fragen an den Herrn Sachverständigen? Beim Gericht sehe ich nicht. Herr Bundesanwalt Holland?

OStA.Ho.: Herr Sachverständiger, ausschließlich der Vollständigkeit halber eine ganz allgemeine Frage; Können Sie uns sagen, in welchen Ausbildungsgängen Sie Ihre Sachkunde erlangt haben und zwar ganz kurz?

SV.Putz: Ich bin gelernter Maschinenschlosser und habe...drei Jahre bin ich vom Sachgebietsleiter der allgemeinen Spurenauswertung, damals Sachgebiet 2 B 5, ausgebildet und eingewiesen worden, ohne daß ich allein Gutachten erstatten und vertreten durfte, und hab dann einen halbjährigen Lehrgang beim Bundeskriminalamt für die gesamte Kriminalistik, einschließlich der Kriminalltechnik absolviert.

OStA.Ho.: Vielen Dank, Herr Sachverständiger.

V.: Sonstige Fragen an den Herrn Sachverständigen? Herr Rechtsanwalt Künzel.

RA.Kün.: Herr Sachverständiger, wenn man sich für Ihre Wissenschaft interessiert, gibt es da Bücher, die man nachlesen kann? Was Sie uns jetzt sagen, kann ich das irgendwo schwarz auf weiß nachlesen?

SV.Putz: Ja, ich würde Ihnen empfehlen, den Leitfaden für Kriminaltechnik' des Bundeskriminalamts und die einschlägigen Aufsätze im Archiv für Kriminologie in der Kriminalistik .....

RA.Kün.: Wie heißt das? Leitfaden für Kriminaltechnik' ....

SV.Putz: Bitte?

RA.Kün.: Leitfaden für Kriminaltechnik'....

SV.Putz: Vom Bundeskriminalamt, aus der Schriftenreihe des Bundeskriminalamts.

RA.Kün.: Ja, dankeschön.

V.: Sonstige Fragen? Ich sehe nicht. Wird ein Antrag auf Vereidigung des Herrn Sachverständigen gestellt? Ich sehe nicht.

Anträge auf Beeidigung des Sachverständigen werden nicht gestellt.

Der Sachverständige bleibt gem. § 79 StPO unbeeidigt.

Band 446/Ko

Der Sachverständige übergibt seine Aussage-  
genehmigung zu Protokoll.  
Die Aussagegenehmigung ist dem Protokoll als  
Anlage 7 beigelegt.

SV.Putz: Herr Vorsitzender, ich hätte noch eine Frage bitte.

V.: Bitte.

SV.Putz: Nur vorsorglich, ich habe eine weitere Untersuchung bezüglich  
eines Sprengstücks vom Tatort gemacht, habe hier auch die Bilder....

V.: Das ist nicht vorgesehen, das Gutachten. Wahrscheinlich wird es  
gar nicht mehr erhoben werden. Vielleicht, wir wissen es noch nicht  
sicher. Jedenfalls heute paßt es nicht in den Rahmen des Beweis-  
programmes. Wir danken Ihnen sehr.

SV.Putz: Ich wollte nur vorsorglich darauf hinweisen.

Der Sachverständige wird im allseitigen  
Einvernehmen um 14.37 Uhr entlassen.

V.: Es wird jetzt fortgefahren durch eine weitere Verlesung. Bitte  
Herr Dr. Breucker.

Ri.Dr.Br.: Zur Verlesung kommt die Schrift aus den Originalakten  
Sonderordner 118 7.1.

Den antiimperialistischen Kampf führen! Die Rote Armee ~~Fraktion~~  
aufbauen! Es folgt ein fünfzackiger Stern mit einer Maschinen-  
pistole....

V.: Entschuldigen Sie bitte, der Herr Rechtsanwalt Schnabel...

RA.Schn.: Ja, ich hätte nur eine Frage, in Bezug auf diese zu ver-  
lesenden Dokumente.

1. Wo wurde das sichergestellt oder woher kommt es?
2. Wer ist der Verfasser?

V.: Die Frage nach dem Verfasser ergibt sich ja wohl aus der Ver-  
lesung nachher.

RA.Schn.: Ja das kommt allerdings. Es wäre natürlich sinnvoll, wie  
man es ja eigentlich bei jedem Dokument macht, daß zunächst mal  
der Verfasser genannt wird und nicht erst nach eineinhalb Stunden....

V.: Sie haben diese Einwendung schon einmal erhoben. Ich habe Ihnen  
schon einmal gesagt, daß Verlesungen durchgeführt werden vom vor-  
liegenden Beweismaterial. Die Verifizierung muß unter Umständen, das  
ergibt sich ganz zwangsläufig aus der Anordnung des Beweisprogrammes,  
später erscheinen. Den Verfasser im einzelnen kennen wir nicht. Das

Band 446/Ko

wird wohl eine Aufgabe sein der Beweisaufnahme, ob sich ein solcher Verfasser unmittelbar finden läßt oder ob man im Rahmen der Beweiswürdigung hier zu gewissen Rückschlüssen kommen kann. Allgemein kann gesagt werden, die Verifizierung wird erfolgen. Es handelt sich alles um Material, wie bei dem letzten auch, daß in Wohnungen sichergestellt worden ist.

RA.Schn.: Aber ich möchte, Herr Vorsitzender, doch noch einmal die Anregung bringen, ich mein, daß hier wohl sinnvoll vorgegangen wird, will ich ja nicht bestreiten, aber umgekehrt ist es doch so, daß man logischer Weise ein Pferd nicht am Schwanz aufzäumt, denn sonst könnte man ja hier endlose Dinge verlesen und man müßte ja auch mal, gerade wenn man hier selber Prozeßbeteiligter ist, wissen, was ist wichtig und was ist nicht wichtig. Und das ergibt sich <sup>doch</sup> wohl sinnvoller Weise dann, wenn es vorweg verifiziert wird, wenn man dann weiß, aha, daß gehört dazu. Und nicht, wenn man ~~sich~~ da eineinhalb Stunden sich etwas anhört, und dann bei einer Verifizierung festzustellen, daß es überhaupt nicht zur Sache gehört.

Ri.Dr.Br.: Herr Rechtsanwalt Schnabel, ich darf vielleicht nur zur Information zu der heute Vormittag verlesenen Schrift auf den Vermerk im Sonderordner 118 5.39-40 verweisen, aus dem sich ergibt, wo im einzelnen die Exemplare der heute Vormittag verlesenen Schrift aufgefunden sein sollen. Es sind insgesamt 181 Exemplare an insgesamt 16 Fundstellen. Und es ist beabsichtigt, hierzu noch Zeugen und Sachverständige zu hören.

V.: Herr Rechtsanwalt, zugegeben, es ist so gar nicht von der Hand zu weisen, was Sie sagen. Ich habe Ihnen schon einmal gesagt, wir werden uns tunlich an diese Möglichkeiten halten. Aber bei einem Beweisprogramm von der Fülle, wie wir es vor uns haben, läßt sich es nicht vermeiden, daß wir eben die Zeit nützen, und nicht jetzt schon wieder Schluß machen, wenn uns noch die Gelegenheit gegeben ist, vorhandenes Beweismaterial auf diese Weise einzuführen. Deswegen bitte ich also um Verständnis, wenn wir die Verlesung jetzt vornehmen.

Reg.Dir.Widera verläßt um 14.40 Uhr  
den Sitzungssaal.

Original.  
Gem. § 249 StPO wird die Schrift "DEN  
ANTIIMPERIALISTISCHEN KAMPF FÜHREN!  
DIE ROTE ARMEE AUFBAUEN!"

aus Ordner 118 Bl. 7.1

zunächst bis zum Ende der Seite 16 verlesen.

**Bayerisches Landeskriminalamt**

Nr. 11 - 606  
(Bei Antworten bitte mit Datum angeben)

München, 8. März 1976  
Durchwahl (089) 12 51/ 555

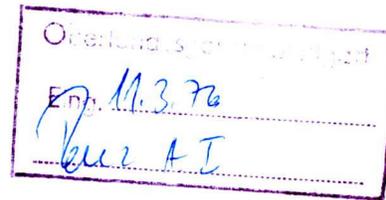
Bayerisches Landeskriminalamt, 8 München 19, Postfach 225

An den

Herrn Vorsitzenden des 2. Strafsenats des Oberlandesgerichts  
Stuttgart

Aspergerstraße 49

7000 Stuttgart 40



Strafsache gegen 1. Andreas Baader  
2. Ulrike Meinhof  
3. Gudrun Ensslin und  
4. Jan-Carl Raspe  
- 2 STE (OLG Stgt) 1/74

---

Schreiben des OLG Stuttgart vom 26.2.1976

Herr Putz ist als Sachverständiger in der Abteilung Kriminaltechnik des Bayerischen Landeskriminalamtes mit der Untersuchung und dem Vergleich von Werkzeugspuren und allgemeinen Spuren und der Erstattung entsprechender Gutachten sowie deren Vertretung vor Gericht beauftragt.

Die Vertretung des Gutachtens vom 23.5.1972, Nr. 57 - 412/54 - 2087/72 vor dem OLG Stuttgart gehört somit zu den Dienstaufgaben des Herrn Putz.

Da sich die Beamtenpflicht zur Amtsverschwiegenheit nach Art. 69 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes nicht auf die Vertretung eines Gutachtens vor Gericht erstreckt, bedarf es hierfür keiner Genehmigung des Amtes.



Dr. Trometer  
Präsident

Band 446/Ko

Während der Verlesung:

Bundesanwalt Dr. Wunder verläßt um 14.43 Uhr den Sitzungssaal.

Rechtsanwalt König verläßt um 14.58 Uhr den Sitzungssaal.

Der Angeklagte Raspe erscheint um 15.18 Uhr wieder im Sitzungssaal.

Die Verlesung dieser Schrift wird durch den Angeklagten Raspe wie folgt unterbrochen:

Angekl.R.: Kann ich mal unterbrechen?

V.: Herr Raspe, um was geht es?

Angekl.R.: Ja ich hätte mal eine Frage. Kommt das, wenn wir etwa einen vergleichbaren Text oder vergleichbare....., Sachen vergleichbaren Inhalts hier sagen, daß wir dann ausgeschlossen werden bzw. uns das Wort entzogen wird, während wenn Sie hier die Sachen verlesen, ist das offensichtlich justiziell gereinigt oder wie ist das zu verstehen?

V.: Also wir werden dem Richter, der hier diese Texte liest, das Wort nicht entziehen können. Sondern das muß in die Beweisaufnahme durch die Verlesung eingeführt werden, Herr Raspe.

Angekl.R.: Ja ich würde natürlich, daß möchte ich schon noch hinzufügen, daß es/natürlich auch ziemlich unerträglich ist, Verlesungen durch den Richter Maier zuzuhören. Aber das ist nur nebenbei zu bemerken.

V.: Herr Raspe, Sie irren sowohl im Namen als auch sonst. Sie sind hier nicht verpflichtet, an der Verhandlung teilzunehmen. Ich bitte weiterzulesen. Dankeschön.

Original-  
Gem. § 249 StPO wird die Verlesung der Schrift  
"DEN ANTIIMPERIALISTISCHEN KAMPF FÜHREN! DIE  
ROTE ARMEE AUFBAUEN!"

aus Ordner 118 Bl. 7.1

ab Seite 17 bis zum Schluß fortgesetzt.

Während der Verlesung:

Oberstaatsanwalt Zeis verläßt um 15.30 Uhr den Sitzungssaal.

Der Angeklagte Raspe verläßt um 15.32 Uhr den Sitzungssaal.

Band 446/Ko

Oberstaatsanwalt Zeis erscheint um 15.39 Uhr wieder im Sitzungssaal.

Oberstaatsanwalt Holland verläßt in der Zeit von 15.42 bis 15.48 Uhr den Sitzungssaal.

Original-

Die <sup>v</sup>Schriften aus Ordner 118 Bl. 5.1 "Rote Armee Fraktion - Das Konzept Stadtguerilla" und Bl. 7.1 "DEN ANTIIMPERIALISTISCHEN KAMPF FÜHREN! DIE ROTE ARMEE AUFBAUEN!" werden in Augenschein genommen.

Die Verfahrensbeteiligten haben Gelegenheit, am Augenschein teilzunehmen.

V.: Wir sind damit am Ende des heutigen Programms. Es wird am Dienstag fortgefahren mit den Zeugen Angermayer, Bachmaier, Frania, Mauritz. Herr Mauritz ziehen wir auf 11 Uhr vormittags vor, weil inzwischen ja der Zeuge Eimecke um 9 Uhr ausgefallen ist. Dann noch vormittags Herrn Friesl. Nachmittags haben wir dann nur noch den Sachverständigen Dr. Groß. Es werden benötigt, soweit ich das seh..... Und den Zeugen Reischig, Entschuldigung. Soweit ich seh werden benötigt die Ordner 54, 76, 78, 99, 103, 108 und 109. Damit ist die Sitzung für heute beendet. Fortsetzung am Dienstag 9.00 Uhr.

Ende der Sitzung 15.56 Uhr

Ende von Band 446

✓